

Kleine Anfrage

des Abg. Udo Stein AfD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Mögliche Verzögerungen bei Jagdscheinverlängerungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist bei der Verlängerung von Jagdscheinen mit Verzögerungen zu rechnen und wenn ja, in welchem Umfang?
2. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Umsetzung des Datenaustauschs zwischen der unteren Jagdbehörde und der Waffenbehörde?
3. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Zeit, in der ein Jagdschein auf dem Amt liegt, möglichst kurz zu halten?
4. Gibt es Möglichkeiten oder Ideen, wie den Jagdausübungsberechtigten aus Gründen der Seuchenprävention und Wildschadensverhütung die Ausübung der Jagd während der Verlängerung des Jagdscheins ermöglicht werden kann?
5. Ist die einheitliche Vorgehensweise der unteren Jagdbehörden landesweit gewährleistet?

27.6.2025

Stein AfD

Begründung

Aufgrund der Umsetzung des kurzfristig verabschiedeten Sicherheitspakets im Zuge der letzten Waffenrechtsänderung kann es zu Verzögerungen bei der Verlängerung von Jagdscheinen kommen. Da nach Ansicht des Fragestellers eine kurzzeitige Verlängerung der Jagdscheine elementar für die Aufrechterhaltung der Jagdpflichten ist, ist eine Verkürzung der Abläufe unumgänglich.

Eingegangen: 27.6.2025 / Ausgegeben: 25.7.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Juli 2025 Nr. MLRZ beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist bei der Verlängerung von Jagdscheinen mit Verzögerungen zu rechnen und wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 1.:

Das am 31. Oktober 2024 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems hat auch umfangreiche Waffenrechtsänderungen zum Gegenstand. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung von Antragstellern nach dem Bundesjagdgesetz (siehe § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG) ist seit Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes ausschließlich durch die örtlich zuständige Waffenbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Mitteilung der Waffenbehörde betreffend die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung ist für die Jagdbehörde bindend. Die Jagdbehörde prüft die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung darüber hinaus an dem weitergehenden Maßstab des Jagdrechts, § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4 BJagdG.

Mit der in Rede stehenden Gesetzesänderung des Bundes gingen auch auf Seiten der Erkenntnisstellen maßgebliche Änderungen und Aufgabenzuwächse im Zusammenhang mit der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung einher. Für die Polizei Baden-Württemberg, respektive das Landeskriminalamt als Erkenntnisstelle, ergab sich aus der Gesetzesänderung des Bundes eine Erweiterung der erforderlichen Abfragetiefe im Zusammenhang mit der persönlichen Eignung. Die in diesem Zusammenhang vielfach erforderliche Einbindung weiterer Stellen kann hierbei Auswirkungen entfalten, die in Abhängigkeit vom Einzelfall bis zu mehrere Wochen betragen kann.

Nach Mitteilung der oberen Jagdbehörden kam und kommt es teilweise zu Verzögerungen. So wird von Fällen berichtet, in denen neben den Überprüfungen des Landeskriminalamtes auch die Rückmeldungen bezüglich des Bundeszentralregisters mehrere Wochen in Anspruch nehmen und sich somit auf die Verlängerung von Jagdscheinen auswirken.

2. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Umsetzung des Datenaustauschs zwischen der unteren Jagdbehörde und der Waffenbehörde?

Zu 2.:

Der Datenaustausch findet auf den üblichen Kommunikationswegen statt.

3. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Zeit, in der ein Jagdschein auf dem Amt liegt, möglichst kurz zu halten?

Zu 3.:

Die Ministerien für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen haben den unteren Jagd- und Waffenbehörden nach Inkrafttreten der oben genannten Änderungen Erläuterungen zu den neuen gesetzlichen Regelungen gegeben.

In diesem Zusammenhang wurden die Waffenbehörden nachdrücklich gebeten, Anfragen auf Verlängerung von Jagdscheinen zeitnah zu bearbeiten, um eine rechtzeitige Verlängerung zu gewährleisten. Jagdscheine sollen überdies von den Jagdbehörden nicht während der Bearbeitungszeit der Verlängerung einbehalten werden. Weiterhin wurde den Jagdbehörden mitgeteilt, dass es für ein Einleiten der Abfragen bei den Sicherheitsbehörden ausreicht, wenn der Antragsteller gegenüber der Jagdbehörde bekundet, den Jagdschein verlängern oder sich ausstellen lassen zu wollen bzw. wegen des Anschreibens zum Ablauf der Gültigkeit des Jagdscheins davon ausgegangen werden kann, dass eine Verlängerung beabsich-

tigt ist. In diesem Fall ist die Jagdbehörde hinreichend legitimiert, die genannten Abfragen bei den Sicherheitsbehörden durch die Waffenbehörde anzustoßen, auch ohne vollständigen Antrag auf Verlängerung, was einen weiteren Zeitgewinn bedeutet. Weiterhin wurden die Jagdbehörden dazu angehalten, die Antragsteller darauf hinzuweisen, ihre Anträge rechtzeitig zu stellen und dafür vollständige Unterlagen vorzulegen, beispielsweise den erforderlichen Nachweis einer gültigen Jagdhaftpflichtversicherung.

4. Gibt es Möglichkeiten oder Ideen, wie den Jagdausübungsberechtigten aus Gründen der Seuchenprävention und Wildschadensverhütung die Ausübung der Jagd während der Verlängerung des Jagdscheins ermöglicht werden kann?

Zu 4.:

Mangels Rechtsgrundlage besteht keine Möglichkeit, ohne gültigen Jagdschein die Jagd auszuüben (vgl. Drucksache 17/3342).

5. Ist die einheitliche Vorgehensweise der unteren Jagdbehörden landesweit gewährleistet?

Zu 5.:

Es bestehen mehrere unterschiedliche Vorgehensweisen, die jeweils funktionieren und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten umgesetzt werden.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz